



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Januar 2012

Nr. 3

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 21

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 22 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 22

Bekanntmachungen

Antrag der Grün Energie Schmallenberg GmbH, Schmallenberg-Bad Fredeburg auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes Schmallenberg S. 22 – Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, für die wesentliche Änderung der Papierfabrik am Standort Schwerter Str.

263, 58099 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage S. 22

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2012 S. 24 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2012 S. 24 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ betreffend den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 vom 6. 1. 2012 S. 25 – Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 S. 26 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 26 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 27 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 27 – Aufgebote der Stadtparkasse Gevelsberg S. 27 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 28 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 28 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 28 – Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel S. 28

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2011**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2011 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 10,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19 644**

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

46. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 1. 2012
21.3.3-3/211

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Jürgen Storm, 59872 Meschede, im Namen der Landesregierung für eine am 4. 4. 2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 21

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

47. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 1. 2012
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt in Gevelsberg habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. René Ufer erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 16. 1. 2012.

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 22

48. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 1. 2012
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt aus Gevelsberg hat die Vermessungsgenehmigung II für Frau Yvonne Böhmer zum 15. 1. 2012 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt mit meiner Verfügung vom 29. 4. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 22

BEKANTTMACHUNGEN

49. Antrag der Grün Energie Schmalleberg GmbH, Schmalleberg-Bad Fredeburg auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes Schmalleberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 1. 2012
53-Ar-0143/11/0113.2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Grün Energie Schmalleberg (vormals AFEE GmbH) beantragt gemäß §§ 8 a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasse Heizkraftwerkes im Holzgewerbepark Schmalleberg, Fichtenweg 1, 57392 Schmalleberg-Bad Fredeburg, Hochsauerlandkreis, Gemarkung Wormbach, Flur 1, Flurstück 159.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb von 8 Holzvergaseranlagen und 8 Blockheizkraftwerken (Verbrennungsanlagen) in Modulbauweise zur Holzgasnutzung mit einer

Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3440 KW einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen z. B. Silos zur Lagerung von Holzpellets.

Durch die Anlagen soll das bereits genehmigte Blockheizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3680 KW ersetzt werden.

Es ist vorgesehen, ausschließlich Pellets aus naturbelassenem Holz sowie naturbelassene Pflanzenöle einzusetzen.

Für jeweils 4 Module wird der vorzeitige Baubeginn einschließlich der Maßnahmen beantragt, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.4 b) aa) und Nr. 1.13 jeweils Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.3.1/1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 2 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(291) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 22

50. Bekanntmachung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, für die wesentliche Änderung der Papierfabrik am Standort Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 1. 2012
53-Do 0047/11/0602.1-1.TG-Ru

Bekanntmachung

Auf Antrag der Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, wurde mit Datum

vom 21. 11. 2011 - Az. 53-Do 0047/11/0602.1-1.TG-Ru - die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Papierfabrik auf dem Grundstück in 58099 Hagen, Schwerter Str. 263, Gemarkung Boele, Flur 2, Flurstücke 153, 156, 216, 252, 255 und Flur 5, Flurstücke 74, 111, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang der 1. Teilgenehmigung

Die 1. Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleitung (FWL) von 120 Megawatt, bestehend aus den Betriebseinheiten (BE):

BE 04 – Dampf- und Stromversorgungsanlage

- Kesselhaus mit 4 Großraumwasserkesseln von jeweils 30 MW FWL
- Freistehende unverspannte Schornsteinanlage mit vier separaten Zügen und Trennung der Rauchgasführung
- Dampfturbine mit Generator
- Speisewasseraufbereitung mit Aktivkohlefilteranlage, Rest-Enthärtungsanlage, Umkehrosmoseanlage und Elektrodeionisation
- Kondensataufbereitung
- Dampfdruckreduzierstationen

BE 05 – Brennstoffversorgung

- Druckregelstation/ -reduzierstation zur Übernahme von Erdgas aus dem vorgelagerten Erdgasnetz

Die Dampferzeuger werden als Baugruppe im Sinne der Richtlinie 97/23/EG in den Verkehr gebracht. Für die Ausrüstung wird die DIN EN 12953 Teil 6 und 8 sowie alternativ die TRD und Verbändevereinbarungen angewendet.

Technische Daten und Betriebsweise der vier Dampferzeuger:

Hersteller	noch unbekannt
Herstell-Nr.	noch unbekannt
Bauart	Zweiflamm-Rauchrohrkessel
Herstelljahr	noch unbekannt
zul. Betriebsdruck	23,5 bar
zul. Temperatur	310 °C
zul. Feuerungswärmeleistung	je 30 MW
Wasserinhalt	noch unbekannt
Heizfläche	noch unbekannt
zul. Dampfleistung	44 000 kg/h
Art der Beheizung/Brennstoff	Erdgas
Brennertyp	noch unbekannt
Art der Beaufsichtigung	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Hinweise:

Die 1. Teilgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen sind.

Der Betrieb der Anlage ist nicht Gegenstand dieser Teilgenehmigung. Er bedarf einer weiteren Teilgenehmigung.

Die Flurstücke 74, 111, 153 und 156 wurden zwischenzeitlich zum Flurstück 231 (Flur 5) vereint.

Die Papierfabrik ist den unter Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1943), genannten

„Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag“

zuzuordnen, die Dampfkesselanlage für sich betrachtet den unter Nr. 1.1 Spalte 1 genannten

„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr“.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht, Wasserrecht, Boden- und Grundwasserschutz, Baumschutzrecht und Naturschutzrecht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. 7. 2010 - Az. 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz - kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die 1. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der 1. Teilgenehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **30. 1. 2012 bis einschließlich 13. 2. 2012**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,
- bei der Stadtverwaltung Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer C 1017 (Verwaltungshochhaus - 10. Etage) und
- bei der Stadtverwaltung Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 503 (Bereich Verwaltungsservice),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931/825407,
- bei der Stadtverwaltung Hagen unter Telefon-Nr. 02331/2072121 und

- bei der Stadtverwaltung Schwerte unter Telefon-Nr. 02304/104270.

Im Auftrag:

gez. Runde

(604)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 22

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband Brilon, 9. 1. 2012
Naturpark Rothaargebirge

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den § 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 5. 12. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	191 408,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	191 408,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	184 908,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	184 908,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in An-

spruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 12 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(352)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 24

52. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband Brilon, 9. 1. 2012
Naturpark Homert

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 8. 12. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	53 450,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53 450,- EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49 450,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49 450,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(340)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 24

53. Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ betreffend den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 vom 6. 1. 2012

Zweckverband KDVZ Citkomm Iserlohn, 6. 1. 2012 IVerw

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bilanzsumme von 8 188 075,59 EUR und einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 588 317,39 EUR fest.

2. Der Jahresverlust 2010 führt zu einer entsprechenden Minderung des Eigenkapitals.

3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. 8. 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**KDVZ Citkomm
58640 Iserlohn**

für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 27. 12. 2011

GPA NRW
Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, 6. 1. 2012

gez. Gemke
Verbandsvorsteher

(465) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 25

54. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012

Regionalverband Ruhr Essen, 11. 1. 2012
6-1

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 950) ab Montag, dem 30. 1. 2012 im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten
montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 30. 1. 2012 Einwendungen bei der Regio-

naldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Die Regionaldirektorin
gez. Karola Geiß-Netthöfel

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 26

55. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 344 176 169 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 344 176 169 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2012, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 3/12

Bochum, 5. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 26

56. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 301 552 816 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 301 552 816 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 1/12

Bochum, 5. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 26

57. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 333 424 976 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 333 424 976 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 4. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 2/12

Bochum, 5. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 26

58. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 22. 9. 2011 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. 324 066 992 und 324 067 008
sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunden Nrn. 324 066 992 und 324 067 008
werden für kraftlos erklärt.

L 72/11

Bochum, 9. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

59. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 9. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 327 613 188 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 613 188 wird für kraftlos
erklärt.

H 71/11

Bochum, 9. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

60. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 9. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 346 571 243 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 571 243 wird für kraftlos
erklärt.

H 70/11

Bochum, 9. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

61. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 486 376

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sei-
ne Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates

anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls
für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 1. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

62. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 434 260

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sei-
ne Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates
anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls
für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 1. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

63. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 835 474

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sei-
ne Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates
anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls
für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 1. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

64. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 31 050 933, ausgestellt von
der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren ge-
meldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber
des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-
te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern-
falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 4. 1. 2012

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

65. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 890 487, ausgestellt von
der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren ge-
meldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber
des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-

te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 12. 1. 2012

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 27

66. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 138 316 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 1. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 28

67. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 750 278 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 1. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 28

68. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 121 536 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 1. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 28

69. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 297 899 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 11. 1. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 28

70. Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 36 034 486 wird hiermit kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 6. 1. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 28

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.